Bundesgesetzblatt

Teil I **Z 5702 A**

1989 **Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1989** **Nr. 36**

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989)

Vom 11. Juli 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1989 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2246) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „290 255 000 000" durch die Zahl „291 314 000 000" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „27 900 000 000" durch die Zahl „27 829 000 000" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

Nachtrag

zum Gesamtplan

des Bundeshaushaltsplans

1989

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtrag zum Gesamtplan **Einnahmen** Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1989 1 000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 130 000
	Summe Nachtrag	1 130 000
	Bisherige Summe Haushalt 1989	241 073 400
	Neue Summe Haushalt [1]) 1989	242 203 400
	Summe Haushalt 1988	218 413 300
	gegenüber 1988 mehr (+)/weniger(−)	+ 23 790 100

[1]) Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 241,4 Mrd. DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 27 829 Millionen DM) = 21 282 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Nachtrag zum Gesamtplan

Verwaltungs-einnahmen 1989 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1989 1 000 DM	Bisherige Gesamteinnahmen 1989 1 000 DM	**Neue Gesamteinnahmen 1989** 1 000 DM	Gesamt-einnahmen 1988 1 000 DM	gegenüber 1988 mehr (+) weniger (–) 1 000 DM	Epl.
4	5	6	7	8	9	10
—	—	101	**101**	117	– 16	01
—	—	2 911	**2 911**	2 945	– 34	02
—	—	16	**16**	17	– 1	03
—	—	2 135	**2 135**	2 329	– 194	04
—	—	53 195	**53 195**	50 710	+ 2 485	05
—	—	29 442	**29 442**	28 580	+ 862	06
—	—	262 016	**262 016**	250 502	+ 11 514	07
—	—	876 576	**876 576**	926 520	– 49 944	08
—	—	415 917	**415 917**	400 331	+ 15 586	09
—	—	69 673	**269 673**	301 351	– 31 678	10
—	—	436 205	**436 205**	423 872	+ 12 333	11
—	—	1 005 090	**1 005 090**	932 324	+ 72 766	12
—	—	5 489 053	**5 489 053**	5 085 750	+ 403 303	13
—	—	715 256	**715 256**	738 425	– 23 169	14
—	—	83 669	**83 669**	75 122	+ 8 547	15
—	—	4 118	**4 118**	1 508	+ 2 610	16
—	—	474	**474**	387	+ 87	19
—	—	667	**667**	19	+ 648	20
—	—	1 348 616	**1 348 616**	1 406 262	– 57 646	23
—	—	1 187 020	**1 187 020**	894 508	+ 292 512	25
—	—	1 553	**1 553**	1 549	+ 4	27
—	—	74 143	**74 143**	79 131	– 4 988	30
—	—	337 883	**337 883**	268 474	+ 69 409	31
—	– 71 000	29 541 703	**29 470 703**	40 245 659	– 10 774 956	32
—	—	85 000	**85 000**	96 300	– 11 300	33
—	—	199 630	**199 630**	209 675	– 10 045	35
—	—	18 112	**18 112**	14 540	+ 3 572	36
—	—	247 814 826	**248 944 826**	222 963 093	+ 25 981 733	60
—	– 71 000	290 255 000	**291 314 000**	275 400 000	+ 15 914 000	
15 138 293	34 043 307					
15 138 293	33 972 307					
12 223 512	44 763 188					
+ 2 914 781	– 10 790 881					

Nachtrag zum Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-ausgaben 1989 1 000 DM	Sächliche Verwaltungs-ausgaben 1989 1 000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1989 1 000 DM	Schulden-dienst 1989 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	—	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	17 883	7 561	—	—
06	Bundesminister des Innern	18 882	15 310	—	—
07	Bundesminister der Justiz	—	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	—	1 700	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	3 145	785	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—	—	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	—	—	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—	—	—	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	—	—	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—	—	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	—	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—	—	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—	—	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—	—	—	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—
33	Versorgung	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	—	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	—	14 000	—	—
	Summe Nachtrag	39 910	39 356	—	—
	Bisherige Summe Haushalt 1989	41 518 656	11 649 807	21 859 395	32 355 809
	Neue Summe Haushalt 1989	41 558 566	11 689 163	21 859 395	32 355 809
	Summe Haushalt 1988	40 291 157	11 383 637	21 309 600	32 327 002
	gegenüber 1988 — mehr(+)/weniger(–) —	+ 1 267 409	+ 305 526	+ 549 795	+ 28 807

Teil I: Haushaltsübersicht **Ausgaben** Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1989 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1989 1 000 DM	Besondere Finanzierungs-ausgaben 1989 1 000 DM	Summe Spalten 3 bis 9 1 000 DM	Bisherige Gesamt-ausgaben 1989 1 000 DM	**Neue Gesamt-ausgaben 1989** 1 000 DM	Gesamt-ausgaben 1988 1 000 DM	gegenüber 1988 mehr (+) weniger (–) 1 000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	—	—	**26 926**	22 444	+ 4 482	01
—	—	—	—	—	**616 387**	588 777	+ 27 610	02
—	—	—	—	14 783	**14 783**	14 533	+ 250	03
—	—	—	—	560 397	**560 397**	534 929	+ 25 468	04
—	10 411	—	35 855	2 882 512	**2 918 367**	2 654 241	+ 264 126	05
377 682	6 088	—	417 962	4 320 676	**4 738 638**	3 956 034	+ 782 604	06
—	—	—	—	466 732	**466 732**	453 595	+ 13 137	07
—	18 500	—	20 200	3 797 342	**3 817 542**	3 735 492	+ 82 050	08
—	764	—	4 694	7 531 776	**7 536 470**	6 386 064	+ 1 150 406	09
—	—	—	—	9 466 552	**9 466 552**	8 554 562	+ 911 990	10
– 34 000	—	—	– 34 000	67 652 562	**67 618 562**	61 795 593	+ 5 822 969	11
—	—	—	—	24 941 108	**24 941 108**	25 828 384	– 887 276	12
—	—	—	—	21 209	**21 209**	22 098	– 889	13
—	—	—	—	53 284 821	**53 284 821**	51 404 204	+ 1 880 617	14
576 750	—	—	576 750	20 542 643	**21 119 393**	19 382 151	+ 1 737 242	15
—	—	—	—	541 468	**541 468**	495 259	+ 46 209	16
—	—	—	—	15 539	**15 539**	14 915	+ 624	19
—	—	—	—	59 309	**59 309**	52 079	+ 7 230	20
—	—	—	—	7 109 146	**7 109 146**	6 848 088	+ 261 058	23
—	—	—	—	6 329 639	**6 329 639**	6 137 429	+ 192 210	25
—	—	—	—	1 195 760	**1 195 760**	1 100 842	+ 94 918	27
—	—	—	—	7 645 405	**7 645 405**	7 563 722	+ 81 683	30
205 500	20 000	—	225 500	3 557 260	**3 782 760**	3 457 923	+ 324 837	31
—	—	—	—	37 568 425	**37 568 425**	35 878 713	+ 1 689 712	32
—	—	—	—	10 188 310	**10 188 310**	10 212 457	– 24 147	33
—	—	—	—	1 819 746	**1 819 746**	1 809 686	+ 10 060	35
—	—	—	—	869 402	**869 402**	882 835	– 13 433	36
20 000	—	– 221 961	– 187 961	17 229 165	**17 041 204**	15 612 951	+ 1 428 253	60
1 145 932	55 763	– 221 961	1 059 000	290 255 000	**291 314 000**	275 400 000	+ 15 914 000	
147 121 907	37 399 426	– 1 650 000						
148 267 839	37 455 189	– 1 871 961						
137 199 398	34 091 206	– 1 202 000						
+ 11 068 441	+ 3 363 983	– 669 961						

Anlage zur Haushaltsübersicht

Nachtrag
zur Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden: 1990 1 000 DM	1991 1 000 DM	1992 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
01	Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	—	—	—	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	—	—	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	3 137	3 137	—	—	—	—
06	Bundesminister des Innern	22 735	7 238	2 038	1 978	981	10 500
07	Bundesminister der Justiz	—	—	—	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	31 000	29 000	2 000	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—	—	—	—	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—	—	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	414 000	377 000	37 000	—	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	—	—	—	—	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—	—	—	—	—	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	—	—	—	—	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—	—	—	—	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	—	—	—	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—	—	—	—	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—	—	—	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—	—	—	—	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	10 000	6 000	3 000	1 000	—	—
32	Bundesschuldenverwaltung	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—	—	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	—	—	—	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	—	—	—	—	—	—
	Summe Nachtrag	480 872	422 375	44 038	2 978	981	10 500
	Bisherige Summe Haushalt 1989	63 064 099	17 743 429	13 185 000	7 518 680	11 677 362	12 939 628
	Neue Summe Haushalt 1989	63 544 971	18 165 804	13 229 038	7 521 658	11 678 343	12 950 128

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

		Bisheriger Betrag für 1989	Für 1989 treten hinzu	Neuer Betrag für 1989
			— 1 000 DM —	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	**Ausgaben** (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	290 255 000	1 059 000	291 314 000
2.	**Einnahmen** (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 12104, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	261 555 000	1 130 000	262 685 000
3.	**Finanzierungssaldo**	– 28 700 000	71 000	– 28 629 000
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	**Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt**			
4.1	Einnahmen	(86 384 000)	(– 71 000)	(86 313 000)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	86 384 000	– 71 000	86 313 000
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 12104	—	—	—
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(58 404 000)	—	(58 404 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	58 404 000	—	58 404 000
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 12104	—	—	—
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—	—
	Saldo	– 27 980 000	71 000	– 27 909 000
5.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	80 000	—	80 000
6.	**Marktpflege**	—	—	—
7.	**Nettoneuverschuldung insgesamt**	– 27 900 000	71 000	– 27 829 000
8.	**Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen**	—	—	—
9.	**Rücklagenbewegung**			
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	—	—	—
9.2	Zuführungen an Rücklagen	—	—	—
10.	**Münzeinnahmen**	– 800 000	—	– 800 000
11.	**Finanzierungssaldo**	– 28 700 000	71 000	– 28 629 000

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

		Bisheriger Betrag für 1989	Für 1989 treten hinzu	Neuer Betrag für 1989
			— 1 000 DM —	
1.	**Einnahmen**			
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt			
	davon voraussichtlich			
1.1.1	langfristig	76 384 000	– 71 000	76 313 000
1.1.2	kürzerfristig	10 000 000	—	10 000 000
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 12104	—	—	—
	Summe 1	86 384 000	– 71 000	86 313 000
2.	**Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt**			
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(51 832 000)	—	(51 832 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	8 800 000	—	8 800 000
2.103	Bundesschatzbriefe	4 040 000	—	4 040 000
2.104	Schuldbuchkredite	—	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	21 570 000	—	21 570 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	1 064 000	—	1 064 000
2.107	Bundesobligationen	16 250 000	—	16 250 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	12 000	—	12 000
2.109	Ablösungsschuld	—	—	—
2.110	Altsparerentschädigung	—	—	—
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—	—
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—	—
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—	—
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	96 000	—	96 000

		Bisheriger Betrag für 1989	Für 1989 treten hinzu	Neuer Betrag für 1989
		— 1 000 DM —		
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(6 572 000)	—	(6 572 000)
2.201	Bundesschatzanweisungen	2 192 000	—	2 192 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	1 105 000	—	1 105 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	960 000	—	960 000
2.204	Schuldscheindarlehen	2 315 000	—	2 315 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—	—
	Summe 2	58 404 000	—	58 404 000
3.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	80 000	—	80 000
4.	**Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt**	58 484 000	—	58 484 000
5.	**Marktpflege**	—	—	—
6.	**Zusammen**	58 484 000	—	58 484 000
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	27 900 000	– 71 000	27 829 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—	—
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—	—

Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes

Vom 11. Juli 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Landesregierung" durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde)" zu ersetzen.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
   „(2) Die Aufsicht über die Börse nach den Vorschriften dieses Gesetzes übt die Börsenaufsichtsbehörde aus."
   c) In Absatz 3 werden die Worte „der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane" durch die Worte „der Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Mit Zustimmung des Bundesrates kann für einzelne Börsen" durch die Worte „Für einzelne Bösen kann" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
   „Der Börsenvorstand bestellt die Geschäftsführung und erläßt eine Geschäftsordnung."
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die zum Börsenbesuch mit dem Recht zur Teilnahme am Handel" durch die Worte „Die zur Teilnahme am Börsenhandel" ersetzt.
   c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die übrigen Börsenbesucher" durch die Worte „die übrigen zugelassenen Personen" ersetzt.

4. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
   „1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel,".
   b) In Absatz 2 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.

6. § 6 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
   „(1) Zum Besuch der Börse und zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung durch den Börsenvorstand erforderlich. Zum Börsenhandel gehören auch Geschäfte über zugelassene Gegenstände, die durch Übermittlung von Willenserklärungen durch elektronische Datenübertragung börsenmäßig zustande kommen."
   b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
   „Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen
   1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
   2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
   3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

   und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert."
   c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:
   „2. die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sichergestellt ist und
   3. der Antragsteller, sofern er kein Kreditinstitut ist, Sicherheit leistet, um die Verpflichtungen aus den Geschäften im Sinne des Absatzes 2, die an der Börse und außerhalb der Börse abgeschlossen und über die Börsendatenverarbeitung abgerechnet werden, jederzeit erfüllen zu können, und die zur Absicherung von Börsenverbindlichkeiten, insbesondere der Risiken aus Aufgabegeschäften und der Kursdifferenzen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum dient. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach Art und Umfang der erstrebten oder ausgeübten Geschäftstätigkeit und nach der Zahl der für das antragstellende Unternehmen zuzulassenden natürlichen Personen, die im Sinne von Nummer 1 berechtigt

sind, selbständig Geschäfte abzuschließen. Es dürfen höchstens fünfhunderttausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 höchstens einhunderttausend Deutsche Mark als Sicherheit gefordert werden; es können auch höhere Sicherheiten angeboten werden. Die Sicherheit ist durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch eine Kautionsversicherung zu leisten."

d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nr. 2" durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten können freie Makler auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 entspricht."

g) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 7" gestrichen.

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Kursmakler und freie Makler, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind, unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Aufsicht erstreckt sich sowohl auf die börslichen als auch auf die außerbörslichen Geschäfte.

(2) Die Kursmakler und freien Makler haben der Börsenaufsichtsbehörde jeweils vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen. Die Börsenaufsichtsbehörde hat ferner mindestens zweimal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie auf die als Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Makler. Die Prüfung soll in der Regel keinen länger als fünf Börsentage zurückliegenden Zeitraum umfassen. Die Börsenaufsichtsbehörde soll sich für diese Prüfungen eines von ihr bestellten Wirtschaftsprüfers oder einer von ihr bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die dafür anfallenden Kosten sind von den zu prüfenden Personen zu tragen. Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörde und von ihr bestellte Wirtschaftsprüfer können die Geschäftsräume des Maklers für Prüfungen nach dieser Vorschrift während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Haben sich Tatsachen ergeben, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist der Börsenvorstand zu unterrichten, sofern er für diese Entscheidung zuständig ist.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere

1. Anordnungen über das Führen von Büchern und das Fertigen von Aufzeichnungen erlassen und
2. Auskünfte und Einsichtnahme in Daten verlangen, die sich aus dem Handel und der Geschäftsabwicklung der Makler ergeben.

(4) In der Börsenordnung können Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten der Makler erlassen werden.

(5) Die Überwachung der nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zu leistenden Sicherheiten obliegt der Börsengeschäftsführung. Diese kann zu diesem Zweck von der jeweiligen Abrechnungsstelle die Liste der offenen Aufgabegeschäfte und die Mitteilung erheblicher negativer Kursdifferenzen verlangen.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde bei einer Prüfung nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „alle Börsenbesucher mit dem Recht zur Teilnahme am Handel" durch die Worte „alle zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Personen" ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.

10. In § 28 wird die Angabe „§ 53" durch die Angabe „§ 53 Abs. 1" ersetzt.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „den Börsensekretären" durch die Worte „den Börsengeschäftsführern" ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Börsenvorstand kann beschließen, daß bestimmte Wertpapiere in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit notiert werden."

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landesregierung" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kursmakler, ferner über ihre Bestellung und Entlassung, die Organisation ihrer Vertretung und ihr Verhältnis zum Staatskommissar und zu den Börsenorganen zu erlassen; die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen."

c) In Absatz 4 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kursmakler dürfen während der Börsenzeit nur in den ihnen zugewiesenen Waren oder Wertpapieren handeln."

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen. In dem bisherigen Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3" durch die Angabe „Sätze 1 und 2" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „die Landesregierung Ausnahmen zuläßt" durch die Worte „Ausnahmen zugelassen werden" ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über die Sicherheitsleistung sind auf die Kursmakler entsprechend anzuwenden."

14. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Kursmakler hat ein Tagebuch zu führen, dessen Seiten börsentäglich zu numerieren und mit einem Abschlußvermerk zu versehen sind."

15. Dem § 36 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulassungsstelle hat dem Emittenten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts auszustellen; etwaige Befreiungen im Hinblick auf einzelne Angaben oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben sind mit Begründung anzugeben. Beantragt der Emittent die Zulassung der Wertpapiere auch an Börsen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, so hat er den zuständigen Stellen dieser Mitgliedstaaten den Entwurf des Prospekts, den er in diesen Mitgliedstaaten verwenden will, zu übermitteln."

16. Dem § 39 wird nach Absatz 3 angefügt:

„(4) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Inland an einer inländischen Börse zugelassen, so ist, sofern der Emittent nicht von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit worden ist, der Prospekt von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, wenn der Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung gestellt wird. Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen entweder in den zu veröffentlichenden Prospekt aufzunehmen oder in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen; auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden."

17. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dessen Aktien zur amtlichen Notierung in diesem Mitgliedstaat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren, mit denen Bezugsrechte für diese Aktien verbunden sind, so hat die Zulassungsstelle vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates einzuholen."

18. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

(1) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Zulassungsantrag für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig sowohl bei einer Börse in diesem Mitgliedstaat als auch bei einer inländischen Börse, so hat die Zulassungsstelle vorbehaltlich des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, sofern der Zulassungsstelle eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der entsprechenden Stelle des anderen Mitgliedstaates gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 über die Billigung des Prospekts vorliegt. Die Zulassungsstelle kann jedoch vom Emittenten verlangen, daß in den Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz und der Börsenzulassungs-Verordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden.

(2) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates den Emittenten von einzelnen Angaben im Prospekt befreit oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so anerkennt die Zulassungsstelle den Prospekt nach Absatz 1 Satz 1 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zulässig ist,

2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen rechtfertigen und

3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche die Zulassungsstelle veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates anläßlich eines öffentlichen Angebots der zuzulassenden Wertpapiere gebilligt worden ist und der Zulassungsantrag innerhalb von drei Monaten nach dieser Billigung gestellt wird.

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Zulassungsantrag sowohl bei einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht der Sitzstaat ist, als auch bei einer inländischen Börse, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligt werden soll. § 39 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

19. Die Abschnitts-Überschrift vor § 50 wird wie folgt gefaßt:

„IV. Terminhandel".

20. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Börsentermingeschäfte bedürfen, soweit sie an der Börse abgeschlossen werden (Börsenterminhandel), der Zulassung durch den Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Zu den Börsentermingeschäften gehören auch Geschäfte, die wirtschaftlich gleichen Zwekken dienen, auch wenn sie nicht auf Erfüllung ausgerichtet sind.

(2) Vor der Zulassung nach Absatz 1 hat der Börsenvorstand die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel festzusetzen.

(3) Der Börsenvorstand hat vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise gutachtlich zu hören."

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wird bei Börsentermingeschäften ein Börsenpreis amtlich festgestellt, so sind die Vorschriften des II. Abschnitts entsprechend anzuwenden."

21. In § 52 werden die Worte „den Bundesrat" durch die Worte „aufgrund des § 63" ersetzt.

22. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

(1) Ein Börsentermingeschäft ist verbindlich, wenn auf beiden Seiten als Vertragschließende Kaufleute beteiligt sind, die

1. in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder
2. nach § 36 des Handelsgesetzbuchs, im Falle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach der für sie maßgebenden gesetzlichen Regelung, nicht eingetragen zu werden brauchen oder
3. nicht eingetragen werden, weil sie ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben.

Als Kaufleute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher gewerbsmäßig oder berufsmäßig Börsentermingeschäfte betrieben haben oder zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren.

(2) Ist nur einer der beiden Vertragsteile Kaufmann im Sinne des Absatzes 1, so ist das Geschäft verbindlich, wenn der Kaufmann einer gesetzlichen Banken- oder Börsenaufsicht untersteht und den anderen Teil vor Geschäftsabschluß schriftlich darüber informiert, daß

– die aus Börsentermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;
– das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;
– Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden können;
– sich das Verlustrisiko erhöht, wenn

  zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder

  die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Die Unterrichtungsschrift darf nur Informationen über die Börsentermingeschäfte und ihre Risiken enthalten und ist vom anderen Teil zu unterschreiben. Der Zeitpunkt der Unterrichtung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen; nach der ersten Unterrichtung ist sie jedoch nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Kaufmann den anderen Teil unterrichtet hat, so trifft den Kaufmann die Beweislast.

(3) Auf Börsentermingeschäfte in Waren mit Ausnahme von Edelmetallen ist Absatz 2 nicht anzuwenden."

23. § 54 wird aufgehoben.

24. In § 55 wird die Angabe „§§ 52 bis 54" durch die Angabe „§§ 52 und 53" ersetzt.

25. In § 56 wird die Angabe „§§ 52 bis 54" durch die Angabe „§§ 52 und 53" ersetzt.

26. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften kann von demjenigen, für den das Geschäft nach den §§ 53 und 57 verbindlich ist, ein Einwand aus den §§ 762 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erhoben werden. Soweit gegen die bezeichneten Ansprüche ein solcher Einwand zulässig bleibt, ist § 56 entsprechend anzuwenden."

27. § 61 wird wie folgt gefaßt:

„§ 61

Aus einem Börsentermingeschäft können ohne Rücksicht auf das darauf anzuwendende Recht keine weitergehenden Ansprüche, als nach deutschem Recht begründet sind, gegen eine Person geltend gemacht werden,

1. für die das Geschäft nach § 53 nicht verbindlich ist,
2. die ihren gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inland hat und
3. die im Inland die für den Abschluß des Geschäfts erforderliche Willenserklärung abgegeben hat."

28. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Börsentermingeschäfte verbieten oder beschränken

oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Publikums geboten ist."

29. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Emittenten, von denen Aktien oder Schuldverschreibungen an einer inländischen Börse zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt zugelassen sind, wenn seit der letzten Veröffentlichung des Unternehmensberichts oder des für die Zulassung zur amtlichen Notierung erforderlichen Prospekts im Falle eines Antrags auf Zulassung von Schuldverschreibungen weniger als drei Jahre, im Falle eines Antrags auf Zulassung von sonstigen Wertpapieren weniger als sechs Monate vergangen sind."

30. Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 29 Abs. 4 gilt entsprechend."

31. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „und IV." gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

32. Dem § 97 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Jahresabschlüsse gemäß § 8a Abs. 2 haben Makler erstmals für das nach dem 31. Dezember 1989 beginnende Geschäftsjahr vorzulegen."

Artikel 2
Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theodor Waigel

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Vom 11. Juli 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

   „Raumordnungsgesetz (ROG)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Aufgabe und Leitvorstellungen der Raumordnung".

   b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „(1) Die Struktur des Gesamtraumes der Bundesrepublik Deutschland ist unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungsentwicklung sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse und unter Beachtung der folgenden Leitvorstellungen so zu entwickeln, daß sie:

   1. der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient,
   2. den Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichert,
   3. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhält und
   4. gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen bietet oder dazu führt."

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Die Ordnung der Teilräume soll sich in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen. Die Ordnung des Gesamtraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen."

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird um folgende neue Nummer 1 ergänzt:

   „1. Die Struktur des Gesamtraumes soll mit einem ausgewogenen Verhältnis von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen entwickelt werden. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen ist zu verbessern und zu fördern."

   b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefaßt:

   „2. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebensbedingungen, insbesondere mit ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Verhältnissen, soll gesichert und weiter entwickelt werden. In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Die Erschließung und Bedienung mit Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsleistungen sind mit der angestrebten Entwicklung in Einklang zu bringen. In einer für die Bevölkerung zumutbaren Entfernung sollen zentrale Orte mit den zugehörigen Einrichtungen gefördert werden."

   c) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.

   d) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Erwerbsmöglichkeiten, die Wohnverhältnisse, die Umweltbedingungen sowie die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, allgemein verbessert werden; technologische Entwicklungen sind verstärkt zu nutzen."

   e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden die Worte „Lebens- und Arbeitsbedingungen" durch das Wort „Lebensbedingungen" ersetzt.

   f) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

   „5. In Verdichtungsräumen mit gesunden Lebensbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur sollen diese Bedingungen und Strukturen sowie die Funktionen dieser Räume als Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren gesichert werden.

   Soweit in Verdichtungsräumen durch Luftverunreinigungen, Lärmbelästigungen, Überlastungen der Verkehrsnetze und andere nachteilige Auswirkungen der Verdichtung ungesunde Lebensbedingungen oder unausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen bestehen oder deren Entstehen zu befürchten ist, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Bei diesen Maßnahmen sind die die Verdichtungsräume

umgebenden Teilräume mit einzubeziehen. Insbesondere ist auf die Verbesserung der Verkehrs- und Wohnverhältnisse und auf den Ausbau von Dienstleistungs- und anderen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen hinzuwirken.

Freiräume für die Naherholung und für den ökologischen Ausgleich sollen gesichert werden.

Art und Umfang dieser Maßnahmen sollen die Verwirklichung der Grundsätze nach den Nummern 1 bis 4 und 6 in den anderen Gebieten nicht beeinträchtigen."

g) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Für ländliche Räume ist eine ausreichende Bevölkerungsdichte anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur möglichst zu erhalten sowie auf die angemessene Ausstattung mit Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen hinzuwirken. Eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit ausreichenden und qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, ist anzustreben.

Die Funktionen dieser Räume als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als naturnahe Erholungs- und Feriengebiete sollen gesichert und verbessert werden. Für die Erhaltung und Stärkung der ökologischen Funktionen ist Sorge zu tragen."

h) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung durch die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig erhalten bleibt und zusammen mit einer leistungsfähigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten.

Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen und hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft. Für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden."

i) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere des Naturhaushalts, des Klimas, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Waldes, für den Schutz des Bodens und des Wassers, für die Reinhaltung der Luft sowie für die Sicherung der Wasserversorgung, für die Vermeidung und Entsorgung von Abwasser und Abfällen und für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm ist zu sorgen. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Wasser, Grund und Boden, ist zu sorgen."

j) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

k) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

l) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11 und wie folgt gefaßt:

„11. Die landsmannschaftliche Verbundenheit sowie die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sollen berücksichtigt werden. Auf die Erhaltung von Kultur- und Naturdenkmälern ist zu achten."

m) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden."

4. In § 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des § 2 Abs. 1 und 2 sowie die aufgrund des § 2 Abs. 3 aufgestellten Grundsätze" ersetzt durch die Worte „des § 2 Abs. 1 und 3 sowie die aufgrund des § 2 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze".

b) In Absatz 3 wird „§ 2 Abs. 1 und 3" durch „§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben, soll für eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung der geplanten Maßnahmen Sorge getragen werden."

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „und 6 Sätze 2 und 3" durch „und 5 Satz 2" ersetzt.

b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Pläne" die Worte „; das Recht, Programme und Pläne nach den Sätzen 1 und 2 aufzustellen, bleibt unberührt" eingefügt.

8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die nach dem Landbeschaffungsgesetz oder nach dem Schutzbereichsgesetz in Anspruch genommen sind, oder".

b) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) über die in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundesbahngesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Telegraphenwegegesetz, dem Luftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz zu entscheiden ist,“.

9. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Raumordnungsverfahren

(1) Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für ein Verfahren, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden (Raumordnungsverfahren). Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur- und sonstige Sachgüter

entsprechend dem Planungsstand ein. Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorhaben, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn für diese Vorhaben räumlich und sachlich hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Programmen und Plänen nach § 5 dargestellt werden und das Verfahren den Anforderungen des Absatzes 1 und den für die Einbeziehung der Öffentlichkeit geltenden Anforderungen für das Raumordnungsverfahren entspricht.

(3) Die Länder regeln die Einholung der erforderlichen Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(4) Die in § 4 Abs. 5 genannten Stellen sind zu unterrichten und zu beteiligen. Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden. Die Öffentlichkeit ist zu unterrichten. Das Nähere regeln die Länder.

(5) Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme sowie über die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit.

(6) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ist von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Von den für die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschriebenen Anforderungen kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren dadurch einbezogen wurde, daß

1. das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht wird,
2. die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet wird.

Die Pflicht, Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 Abs. 4 zu beachten, bleibt unberührt. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist insbesondere aus den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzuleiten. Für Verfahren der Bauleitplanung ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs.

(7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Das Berücksichtigungsgebot nach Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht. Schaffen diese Länder Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 7 Anwendung.“

10. In § 8 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und 6 Sätze 2 und 3“ durch „und 5 Satz 2“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden am Ende die Worte „und Arbeitnehmer“ durch ein Komma und die Worte „der Arbeitnehmer und des Sports“ ersetzt.

12. In § 11 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2
Sonderregelung

Das Raumordnungsverfahren für Freileitungen nach § 14 des Landesplanungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1983 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 621) bleibt unberührt.

Artikel 3
Bekanntmachung des Raumordnungsgesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Raumordnungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

Gesetz über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSL Bank-Gesetz – DSLBG)

Vom 11. Juli 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Sitz

(1) Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, nachstehend „Bank" genannt, ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Sitz der Bank wird durch die Satzung bestimmt.

§ 2
Aufgaben

(1) Aufgabe der Bank ist die Finanzierung öffentlicher und privater Vorhaben, insbesondere solcher, die unmittelbar oder mittelbar der Verbesserung oder Erhaltung der wirtschaftlichen oder strukturellen Verhältnisse des ländlichen Raums dienen.

(2) Die Bank kann im Rahmen ihrer Aufgabe nach Absatz 1 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes tätig werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Bank hat ferner im öffentlichen Auftrag gegen angemessenes Entgelt Maßnahmen zur Strukturverbesserung des ländlichen Raums einschließlich der ländlichen Siedlung, zur Verbesserung der Infrastruktur und des Umweltschutzes sowie zur Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Sie kann mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister auch andere Aufgaben durchführen, mit denen sie von obersten Bundes- oder Landesbehörden beauftragt wird.

§ 3
Geschäfte

(1) Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Bank darf alle Geschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere

1. das Kredit-, das Diskont- und das Garantiegeschäft betreiben,
2. Einlagen annehmen, Darlehen aufnehmen sowie Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben,
3. treuhänderisch Mittel weiterleiten und verwalten,
4. bankübliche Dienstleistungen erbringen,
5. Beteiligungen erwerben, erhöhen und veräußern.

(3) Die von der Bank ausgegebenen, auf inländische Währung lautenden Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 4
Grundkapital, Rücklagen, Beteiligungen als stille Gesellschafter

(1) Der Bund ist an dem Grundkapital der Bank mit mindestens einundfünfzig vom Hundert beteiligt; andere juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen können bis zu neunundvierzig vom Hundert beteiligt werden. Die Bank kann Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften Beteiligungen als stille Gesellschafter einräumen, bei denen ihnen mitunternehmerische Rechte gewährt werden; diese Beteiligungen sind auf die Beteiligungsquote nach Satz 1 zweiter Halbsatz anzurechnen. Darüber hinaus kann die Bank auch sonstige Beteiligungen als stille Gesellschafter einräumen.

(2) Für die von der Bank zu bildende gesetzliche Rücklage gilt § 150 des Aktiengesetzes entsprechend.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Grundkapital, die Rücklagen und die Beteiligungen als stille Gesellschafter trifft die Satzung; sie kann auch bestimmen, daß Rücklagen zur Erhöhung der Einlagen stiller Gesellschafter verwendet werden dürfen.

§ 5
Zweckvermögen

Die Bank hat das bei ihr bestehende Sondervermögen des Bundes, das auf Grund des § 3 des Dritten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 sowie auf Grund des § 5 des Vierten Teils Kapitel II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, des § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 und des § 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes gebildet worden ist, nach § 44 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung als Zweckvermögen zu verwalten und nach Maßgabe der vorgenannten Gesetze und Verordnungen zu verwenden.

§ 6
Aufsicht

Die Bank untersteht der gemeinsamen Aufsicht des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Sie tragen dafür Sorge, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang steht.

§ 7

Organe der Bank

(1) Organe der Bank sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Hauptversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von dem Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(3) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Bank, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für ihre Stellvertreter.

§ 9

Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, sein Vorsitzender und dessen Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Tätigkeit des Verwaltungsrats werden im einzelnen in der Satzung geregelt.

§ 10

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstands- und der Verwaltungsratsmitglieder gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner.

(2) Die sich aus der Beteiligung des Bundes am Grundkapital der Bank ergebenden Rechte werden durch den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wahrgenommen.

§ 12

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Bank werden im Rahmen dieses Gesetzes durch die Satzung bestimmt.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen und sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 13

Jahresabschluß

(1) Auf die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresüberschusses und des Bilanzgewinns sind die für Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hauptversammlung darf den Bilanzgewinn nicht in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Bank für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern und soweit dadurch unter die Anteilseigner kein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des Grundkapitals verteilt werden kann, nachdem eine angemessene Verzinsung der Einlagen der stillen Gesellschafter im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 gewährleistet ist.

§ 14

Prüfung nach der Bundeshaushaltsordnung

Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stehen die in § 55 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und in § 112 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung aufgeführten Rechte zu.

§ 15

Handelsregister

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Bank nicht anzuwenden.

§ 16

Auflösung

Die Bank kann nur durch Gesetz, das über die Verwendung des Vermögens der Bank bestimmt, aufgelöst werden.

§ 17

Dienstsiegel, Dienststempel

(1) Die Bank ist berechtigt, in mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahren nach § 2 Abs. 3 und in den Fällen des § 18 ein Dienstsiegel und einen Dienststempel unter Verwendung des Bundesadlers zu führen.

(2) Die mit Dienstsiegel oder Dienststempel der Bank versehenen, nach Maßgabe der Satzung unterzeichneten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 18

Beitreibung und Vollstreckung

Für die vor dem 1. Januar 1981 begründeten Forderungen und die dafür bestehenden dinglichen Sicherheiten hat die Bank das Recht, im Verwaltungswege die ihr

zustehenden oder von ihr verwalteten Forderungen, insbesondere Forderungen aus Darlehen einschließlich des Anspruchs auf Nebenleistungen, beizutreiben und die Zwangsvollstreckung aus den dinglichen Sicherheiten zu betreiben. Die Beitreibung und Zwangsvollstreckung werden von den durch die Länder für zuständig erklärten Vollstreckungsbehörden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens unter entsprechender Anwendung der hierfür geltenden Vorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs wird durch das Verwaltungszwangsverfahren nicht berührt. Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung bedarf der Form des § 17 Abs. 2.

§ 19

Ausscheiden eines Landes aus der Bank

Die Bank ist verpflichtet, die Anteile eines an ihrem Grundkapital beteiligten Landes gegen Zahlung des Nennwerts zurückzunehmen.

§ 20

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift, Rechtsvorgänger der Bank

Dieses Gesetz tritt am 14. September 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), außer Kraft; sein § 22 ist für die vorhandenen Versorgungsempfänger weiterhin anzuwenden. Die Bank bleibt Rechtsnachfolgerin der Preußischen Landesrentenbank, der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Sechstes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Vom 11. Juli 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), geändert durch das Gesetz vom 20. März 1985 (BGBl. I S. 567), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach den Worten „teilweise gegorenen Traubenmost," werden die Worte „teilweise gegorenen Traubenmost aus eingetrockneten Trauben," eingefügt.

      bb) Die Worte „Nummern 1 bis 3, 6 bis 11 und 17 bis 20 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" werden durch die Worte „Nummern 1 bis 4, 8 bis 13 und 19 bis 22 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Nummern 4, 5, 5a und 12 bis 16 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Nummern 5 bis 7 und 14 bis 18 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

   c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, soweit diese Erzeugnisse nicht als Eigenverbrauch verwertet werden" gestrichen.

   b) In Absatz 3 wird die Angabe „338/79" durch die Angabe „823/87" ersetzt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Artikeln 5 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" durch die Worte „Artikeln 5 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „(Steillagen)" gestrichen.

      cc) In Satz 3 wird das Wort „Rebflächen" durch die Worte „nicht im Ertrag stehenden Rebflächen sowie" ersetzt.

      dd) Folgender Satz wird angefügt:

      „Soweit Einrichtungen zur Beregnung nach Satz 2 am 1. September 1982 mit behördlicher Genehmigung bestanden haben, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden, auch wenn die vorstehenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bis längstens zum 31. Dezember 1999 ihre Weiterverwendung zulassen, sofern die Umweltbedingungen dies rechtfertigen."

   d) Absatz 5 wird gestrichen.

3. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a
Zulässiger Hektarertrag

(1) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 durch Rechtsverordnung den zulässigen Hektarertrag für alle Weine fest, die auf Rebflächen erzeugt werden, die als zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet anerkannt sind. Zulässiger Hektarertrag ist die Höchstmenge an Wein und teilweise gegorenem Traubenmost, die je Jahrgang zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr gebracht werden darf. Der zulässige Hektarertrag kann für die einzelnen Anbaugebiete und, wenn die Erzeugungsbedingungen dies rechtfertigen, für Teile von Anbaugebieten sowie für Qualitätsgruppen (Tafelweine, Landweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat) oder für Rebsorten und Rebsortengruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

(2) Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge die sich für ihn aus den zulässigen Hektarerträgen ergebende zulässige Erntemenge, so darf die Übermenge weder als Wein oder teilweise gegorener Traubenmost zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch noch als Traubenmost oder als Grundwein für andere Erzeugnisse als Brennwein oder Weinessig in den Verkehr gebracht werden. Ist nach Absatz 1 Satz 4 der zulässige Hektarertrag für einzelne Anbaugebiete, Teile von Anbaugebieten, Qualitätsgruppen, Rebsorten oder Rebsortengruppen gesondert festgesetzt, so ist die zulässige Erntemenge für die entsprechenden Rebflächen jeweils gesondert zu berechnen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann zugelassen werden, daß bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform und deren Zusammenschlüssen alle Rebflächen, deren Trauben die Mitglieder voll abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne des Satzes 1 gelten.

(3) Eine Übermenge (Absatz 2 Satz 1) darf über das Erntejahr hinaus gelagert werden. Ist in einem der folgenden Erntejahre die Erntemenge des Betriebes geringer als die zulässige Erntemenge, so darf eine der Differenz entsprechende Menge aus der gelagerten Übermenge abweichend von Absatz 2 als Wein,

teilweise gegorener Traubenmost oder als Grundwein für andere als die dort genannten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden. Die gelagerte Übermenge darf auch ganz oder teilweise anstelle der zulässigen Erntemenge eines Jahrgangs in den Verkehr gebracht werden.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann bestimmt werden, daß die Weinbaubetriebe der für die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Stelle

1. den vorhandenen Bestand an Wein oder teilweise gegorenem Traubenmost oder zur Süßung bestimmtem Traubenmost,
2. die Rebflächen, auf denen der Wein und der teilweise gegorene Traubenmost erzeugt worden sind,
3. die in den Verkehr gebrachten Mengen,
4. die Verwendung der Übermengen und
5. die Austauschmengen

zu melden haben, soweit diese Meldungen zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erforderlich sind."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 43 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Artikel 16 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „daß bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, der natürliche Alkoholgehalt" durch die Worte „daß bei dem Lesegut der natürliche Alkoholgehalt" ersetzt.

6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „338/79" durch die Angabe „823/87" ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden eingangs jeweils die Worte „Der vorhandene" durch die Worte „Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte vorhandene" ersetzt.

   b) In Absatz 1 werden die Worte „des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" und die Worte „Artikel 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Artikel 32 und 33 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

      bb) Satz 3 wird gestrichen.

   d) In Absatz 4 wird die Angabe „338/79" durch die Angabe „823/87" ersetzt.

8. In § 7 Satz 1 werden die Worte „nach den Artikeln 33, 34 und 35 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „nach den Artikeln 19, 21 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

9. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift werden die Worte „schwefliger Säure," gestrichen und das Wort „Schwefelsäure" durch das Wort „Sulfat" ersetzt.

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

       „(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung zur Erhaltung der Eigenart der in ihrem Land erzeugten Weine den zulässigen Restzuckergehalt den Rebstandorten, Rebsorten und Weinarten entsprechend festlegen."

    c) In Absatz 6 werden nach den Worten „enthalten sein" die Worte „und daß Weine, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht in den Verkehr gebracht werden" eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden

       aa) die Worte „Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1" durch die Worte „Artikel 14 Abs. 1" ersetzt,

       bb) in Nummer 2 die Worte „sowie die Namen von Bereichen" gestrichen.

    b) Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

       „Ist ein Bereichsname mit einer sonstigen geographischen Bezeichnung identisch oder verwechselbar, muß bei seiner Angabe das Wort „Bereich" in gleicher Schriftart, -farbe und -größe vorangestellt werden;".

    c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

           „16. Taubertäler Landwein,
           17. Landwein der Ruwer."

       bb) In Satz 2 werden die Worte „oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat" gestrichen.

    d) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

       „(14) Inländischer Tafelwein muß als „Deutscher Tafelwein" bezeichnet werden, sofern nicht die Bezeichnung „Landwein" verwendet wird."

12. § 11 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

       „Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrie-

ben werden, in welcher Weise die amtliche Prüfungsnummer anzugeben ist."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Most" die Worte „im gärfähig befüllten Behältnis" eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat" gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Nr. 337/79 und Nr. 338/79" durch die Worte „Nr. 822/87 und Nr. 823/87" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „338/79" durch die Angabe „823/87" und die Zahl „7,5" durch die Zahl „7" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „bestimmte" die Worte „Rebsorten und für bestimmte" eingefügt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und die Herkunft mit einer Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b anzugeben" gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Most" die Worte „im gärfähig befüllten Behältnis" eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei den in den Nummern 2 bis 4 genannten Prädikaten muß das Erntegut von Hand gelesen werden."

14. In § 13 werden die Worte „Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" durch die Worte „Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 823/87" ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prädikat" die Worte „Herabstufung von Qualitätswein b.A." angefügt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" durch die Worte „Artikel 15 Abs. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Rechtsverordnung werden

1. die Entnahme und die Vorstellung der Proben, das Prüfungsverfahren und die Rücknahme der Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer geregelt,

2. die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Qualitätswein b.A. nach Artikel 15 Abs. 8 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 herabgestuft werden kann."

16. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit eine Regelung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht erfolgt, werden die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Auszeichnungen nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe e und Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zuzulassen,

2. die Verwendungsbedingungen für auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe h oder Abs. 3 Buchstabe d oder des Artikels 12 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b.A. festzulegen."

17. Vor § 20 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 18
Gehalt an Stoffen

Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit vorgeschrieben werden, daß in ausländischem Wein bestimmte Stoffe nicht oder nur in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen."

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Herstellung und das Inverkehrbringen von inländischem Likörwein erlassen werden, wenn dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß

1. bei der Herstellung nur bestimmte Stoffe zugesetzt oder verwendet oder nur bestimmte Verfahren angewandt werden dürfen; für die Stoffe können Höchstmengen festgelegt werden;

2. schweflige Säure nur in einer bestimmten Höchstmenge enthalten sein darf."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„In einem Drittland hergestellter Likörwein darf nur ins Inland verbracht werden, wenn die für eingeführten Likörwein geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind, der Likörwein dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf und die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich in dem Staat geerntet worden sind, in dem er hergestellt worden ist."

b) In Absatz 2 Nr. 8 werden die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausländischem" durch die Worte „In einem Drittland hergestelltem" ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen dürfen nur angewandt werden, wenn es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung und der Zusatz von Stoffen aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist."

b) In Absatz 3 wird das Wort „Ausländischer" durch die Worte „In einem Drittland hergestellter" ersetzt.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen. Inbesondere kann vorgeschrieben werden, daß der Schaumwein nur unter bestimmten Qualitätsvoraussetzungen nach Zuteilung einer Prüfungsnummer als Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A. bezeichnet werden darf; dabei sind die Entnahme und die Vorstellung der Proben, das Prüfungsverfahren und die Rücknahme der Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer zu regeln sowie festzulegen, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist."

b) In Absatz 2 wird die Angabe „338/79" durch die Angabe „823/87" ersetzt.

22. In § 27 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

23. § 28 wird aufgehoben.

24. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „und der Überdruck bei 20 Grad Celsius 2,5 bar nicht übersteigt" gestrichen.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Nr. 2 wird in Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„c) daß abweichend von Absatz 2 der Name eines bestimmten Anbaugebietes nach § 10 Abs. 6 oder eines Weinbaugebietes nach § 10 Abs. 7 angegeben wird, wenn der Anteil des Weines oder Likörweines mehr als 50 vom Hundert beträgt und das zur Herstellung verwendete Erzeugnis vollständig aus diesem Gebiet stammt."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Etikettierung und Aufmachung von weinhaltigen Getränken erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen."

26. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Verbringen steht nicht entgegen, daß

1. das weinhaltige Getränk zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind,

2. der Alkoholgehalt des weinhaltigen Getränkes niedriger ist als für das Inverkehrbringen im Herstellungsland vorgeschrieben, sofern die im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften dies zulassen und ein entsprechendes inländisches Erzeugnis mit diesem Alkoholgehalt in den Verkehr gebracht werden darf."

b) Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, ferner bestimmt werden, daß abweichend von Absatz 2 Nr. 3 in weinhaltigen Getränken nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes erlaubte Stoffe enthalten sein dürfen."

27. In § 34 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„sofern sich das Herstellungsland nicht zweifelsfrei aus den Angaben nach Absatz 3 ergibt."

28. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Nummer 21 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Nummer 23 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Weindestillat" die Worte „oder Branntwein aus Wein" eingefügt.

29. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Zucker," das Wort „Karamel," eingefügt.

30. In § 40 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

31. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Durch Rechtsverordnung können weitere Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung von Branntwein aus Wein erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen."

32. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

33. § 46 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen und Aufmachungen richtet sich

1. bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Traubenmost aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein und Qualitätswein b.A. nach Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 und

2. bei Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b.A. und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85."

34. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „bis 4 genannten Gründe vorliegt" durch die Worte „bis 3 genannten Gründe vorliegt oder die Zuteilung der Prüfungsnummer durch unrichtige Angaben oder Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die für die Zuteilung der Prüfungsnummer zuständige Behörde herbeigeführt worden ist" ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Artikel 3 Abs. 1" und „Artikel 13 Abs. 1" jeweils die Worte „Unterabs. 2" eingefügt.

35. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall kann die zuständige Behörde ferner durch Ausnahmegenehmigung zulassen, daß Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, bei deren Herstellung Übermengen im Sinne des § 2a Abs. 2 Satz 1 verwendet worden sind."

36. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „11" durch die Zahl „13" ersetzt.

37. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Nr. 337/79 und Nr. 338/79" werden durch die Worte „Nr. 822/87 und Nr. 823/87" ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Frachtbriefe," die Worte „Begleitdokumente, Einfuhrdokumente," eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Durch Rechtsverordnung müssen zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung Vorschriften über die Ausgabe von Kontrollzeichen erlassen werden, mit denen im Inland abgefüllter Wein zu versehen ist."

38. In § 59 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 und Nummer 7 Buchstabe b werden die Worte „Nr. 337/79 und Nr. 338/79" jeweils durch die Worte „Nr. 822/87 und Nr. 823/87" ersetzt.

b) In Nummer 5 wird das Wort „vierzehn" durch das Wort „sechzehn" ersetzt.

39. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63
Übergangsregelung

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1994 für das bestimmte Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer die Herstellung von Schaumwein und Qualitätsschaumwein abweichend von § 2a Abs. 2 Satz 1 durch Rechtsverordnung zuzulassen."

40. § 65a erhält folgende Fassung:

„§ 65a
Eintragung von Weinbergslagen

Abweichend von § 10 Abs. 3 können die zuständigen Behörden die Eintragung einer weniger als fünf Hektar großen Fläche als Lage auch zulassen, wenn der Lagename durch ein vor dem 19. Juli 1971 eingetragenes Warenzeichen oder durch ein vor diesem Zeitpunkt erworbenes Ausstattungsrecht nach § 25 des Warenzeichengesetzes geschützt ist."

41. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Straftaten" durch das Wort „Strafvorschriften" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 oder § 9 Abs. 6“ sowie die Worte „§ 32 Abs. 3“ durch die Worte „§ 32 Abs. 2“ ersetzt.

42. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Straftaten“ durch das Wort „Strafvorschriften“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „§ 14 Abs. 3 oder 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2“ durch die Worte „§ 14 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „§ 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2“ gestrichen und nach den Worten „§ 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2“ die Worte „, § 37 Abs. 3“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „§ 50 oder § 57“ durch die Worte „§ 50, § 57 oder § 58 Abs. 2a“ ersetzt.

43. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ordnungswidrigkeiten“ durch das Wort „Bußgeldvorschriften“ ersetzt.

b) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „§ 2 Abs. 4“ werden durch die Worte „§ 2 Abs. 4 Satz 1, § 2a Abs. 4“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „§ 12 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3,“ werden die Worte „§ 14 Abs. 3 Nr. 2,“ eingefügt.

cc) Die Angabe „§ 28,“ wird gestrichen.

dd) Vor der Angabe „§ 46 Abs. 4“ wird die Angabe „§ 41 Abs. 4“ eingefügt.

ee) Nach der Angabe „§ 49,“ werden die Worte „§ 52 Abs. 5 Satz 6,“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte „§ 50 oder § 57“ durch die Worte „, § 50, § 57 oder § 58 Abs. 2a ersetzt.

44. Nach § 71 wird folgender neuer § 71a eingefügt:

„§ 71a
Anpassung an Änderungen
des Gemeinschaftsrechts

Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates können

1. Verweisungen auf Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesem Gesetz geändert werden, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,

2. Vorschriften dieses Gesetzes gestrichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich angepaßt werden, soweit sie durch den Erlaß entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unanwendbar geworden sind,

3. die Anlagen 1 bis 3 zu diesem Gesetz geändert oder ergänzt werden, soweit dies erforderlich ist, um

a) sie Änderungen der in ihnen aufgeführten Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen oder

b) Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Gebote oder Verbote in Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, durch die entsprechende mit Strafe oder Geldbuße bewehrte Vorschriften dieses Gesetzes unanwendbar werden, mit der für diese Vorschriften bisher vorgesehenen Strafe oder Geldbuße zu bedrohen,

4. die Angaben in Anlage 4 zu diesem Gesetz den geänderten oder ergänzten Verweisungen auf Vorschriften in Veordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt werden.“

45. In § 73 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „7“ ersetzt und nach dem Wort „Weinessig“ die Worte „sowie der für Weintrauben“ eingefügt.

46. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 67 Abs. 1, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I (zu § 67 Abs. 1 Nr. 1)	
Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2, 3 Artikel 19 Abs. 1, 2, 3, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 1, Abs. 7, Artikel 23 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen Alkoholgehalts
Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	
Artikel 21 Abs. 1, 3, Artikel 23 Abs. 1 Unterabs. 2, 3, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Konzentrierung, Säuerung und Entsäuerung
Artikel 10 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,	
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70	
Artikel 22 Abs. 1, 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Süßung
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	
Artikel 35 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Auspressen von Weintrauben und -trub, Vergären von Traubentrester
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	Lagerung von Trauben und Traubenmost

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 3 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79	Zusatz von Alkohol
Artikel 16 Abs. 6, 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 1 Abs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 479/86 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1781/86	Verschnitt
Artikel 65 Abs. 1, Artikel 66 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Gehalt an schwefliger Säure und flüchtiger Säure
Artikel 15 Abs, 1, 4 Satz 1, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 3 Unterabs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 2 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, Artikel 1 Abs. 1 Satz 1, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2394/84	Önologische Verfahren und Behandlungsstoffe
Artikel 67 Abs. 1, Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 4a Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	Abgabe oder Anbieten von Erzeugnissen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch
Artikel 6 Abs. 3, Artikel 7, Abs. 4, Artikel 67 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 5, 6, 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse
Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Vorbehalt der Herstellung aus zugelassenen oder empfohlenen Rebsorten
Artikel 70 Abs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Anforderungen an eingeführte Erzeugnisse, Verwendungsbeschränkungen
Artikel 68 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 8 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87, Artikel 4, 6 Abs. 1, 2, Artikel 10, 13, 15 Abs. 1, Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	Schaumweinherstellung
Artikel 1 Unterabs. 1 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	Lagerung und Transport von Wein
Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79	Verschnitt oder Verarbeitung von Drittlandserzeugnissen in Freizonen
Artikel 12 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	Grenzwerte für schweflige Säure bei Schaumwein
Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, 3, Abs. 3, 4 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	Anreicherung, Süßung, Säuerung und Entsäuerung der Schaumwein-Cuvée
Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79	Lagerung und Transport
Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, 2, Artikel 10 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87, Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	Herstellung innerhalb eines bestimmten Anbaugebietes
Artikel 5 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	Verbot der Bewässerung von Weinbergsflächen
Artikel 3, 4 Abs. 1 Unterabs. 1, 2 erster Gedankenstrich, Artikel 5 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a erster bis dritter Gedankenstrich, Buchstaben b, c, Artikel 7, 10, 11 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, Artikel 12 Unterabs. 1 Buchstabe a Satz 1, Buchstaben b, c der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Likörweinherstellung
Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Grenzwerte für schweflige Säure bei Likörwein
Abschnitt II (zu § 67 Abs. 1 Nr. 2)	
Artikel 8 Buchstaben a, c, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 18 Buchstaben a, c, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 34 Buchstaben a, c, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 43 Abs. 1, 2, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 13 Abs. 1, 2 Buchstabe a, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85."	Irreführende Bezeichnung und Aufmachungen

47. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 68 Abs. 1, Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4 und § 69 Abs. 5 Nr. 3, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I (zu § 68 Abs. 1 Nr. 2)	
Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77,	Verschnitt und Verarbeitung von Drittlandserzeugnissen in Freizonen

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt II (zu § 68 Abs. 2 Nr. 4, § 69 Abs. 5 Nr. 3)	
Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Vorschriften über Begleitpapiere
Artikel 15 Abs. 7 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,	
Artikel 1 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2, Unterabs. 3, 4, Artikel 3 Abs. 1 erster Halbsatz, Abs. 2, Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2, Artikel 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 13 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75,	
Artikel 9, 19, 24 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79,	
Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht,	
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht,	
Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, Abs. 2, 3, Artikel 6 Abs. 1, 2 Unterabs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3, Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 8 Unterabs. 1, Artikel 10 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Artikel 11 Unterabs. 1, 2 Satz 1, Artikel 12 Unterabs. 1, 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89,	
Artikel 9 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	
Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Buchführung, Geschäftspapiere
Artikel 10, 11 Abs. 1, 2, Artikel 20, 21 Abs. 1, 2, Artikel 25, 26 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, Artikel 36, 38 Abs. 1, 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79,	
Artikel 4 Abs. 1, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht, Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79,	
Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79,	
Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79,	
Artikel 4 a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf amtliche und Handelsunterlagen bezieht,	
Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70,	
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht,	
Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 2, erster Halbs., Artikel 15, 16 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, 3, 4, Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 18 Abs. 1, Unterabs. 1, Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89,	
Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a letzter Satz, soweit er sich auf die Buchführung bezieht, Artikel 8 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	
Artikel 23 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Anzeigen
Artikel 5 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1, Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70,	
Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79,	
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75,	
Artikel 2 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70,	
Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a letzter Satz, soweit er sich auf die Meldepflicht bezieht, Artikel 8 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88.“	

48. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 69 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I (zu § 69 Abs. 2 Nr. 4)	
Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75	Duldung und Unterstützung der Überwachung
Abschnitt II (zu § 69 Abs. 4)	
Artikel 72 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen
Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 15 Abs. 1, 2, 3, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 7 Unterabs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,	
Artikel 4 a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf Etiketten und Verpackung bezieht,	
Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf Etikettierung und Verpackung bezieht,	
Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstaben a, b erster Satzteil, Abs. 6 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich, Buchstabe b, Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 8 Buchstaben	

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft	Inhalt der Regelung
b, c, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Buchstabe d, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstabe a erster Satzteil, Abs. 6 Unterabs, 1, 2 Buchstabe a erster bis vierter Anstrich, Buchstabe b Satz 1, Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 15 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 18 Buchstaben b, c, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 22 Abs. 1, Artikel 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 1, Artikel 27 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 29 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1, 7 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 5, Abs. 8, Artikel 31 Abs. 1, 2, Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33 Abs. 1, Artikel 34 Buchstaben b, c, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 40 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 41 Abs. 2, Artikel 42 Abs. 2, Artikel 43 Abs. 1, 2, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 45 Abs. 1, Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79,	
Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 1a, 2 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 2, 3 Unterabs. 1 Buchstabe c letzter Satz, Unterabs. 2, 3, Abs. 4, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, 3, 4, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 5 Unterabs. 1, 3, Abs. 5a, 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6, 8 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 2, 3, 4, 5, Artikel 9, 10 Abs. 2 Unterabs. 2, Abs. 3 Satz 2, Artikel 11 Abs. 4, Artikel 13 Abs. 2, 3, 3a, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 1, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 5, Artikel 15, 16 Abs. 1, 2 Unterabs. 2, Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, 3, 4, Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 1, Artikel 18a Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 19, 21 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81,	
Artikel 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79,	
Artikel 3, 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 2 Unterabs. 1, 2, Abs. 3, 4, 5 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 6 Unterabs. 1, 2, Abs. 7, 8, 9, 10, Artikel 7 Unterabs. 1, 3 Buchstabe a, Artikel 9 Unterabs. 1, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11, 13, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85,	
Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/86,	
Artikel 2, 3 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 4, Artikel 4 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich, Artikel 5 Unterabs. 1, Artikel 6, 8 Abs. 1 Unterabs. 3, Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86,	
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1069/87,	
Artikel 4 Abs. 1, 3 Unterabs. 1, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79,	
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77,	
Artikel 2, 9 Unterabs. 1, Artikel 13 Abs. 1, 3 Satz 1, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Satz 1, Artikel 15, 16 Abs. 1, 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88."	

49. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4
(zu § 69a und den Anlagen 1 bis 3)

Verzeichnis der Fundstellen der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 der Kommission vom 5. August 1970 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Verfahren zur Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 173 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung (ABl. EG Nr. L 337 S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 373/74 der Kommission vom 13. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 42 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (ABl. EG Nr. L 113 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein (ABl. EG Nr. L 219 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 643/77 der Kommission vom 29. März 1977 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 81 S. 7), zuletzt geändert durch Verord-

nung (EWG) Nr. 418/86 vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommmission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. EG Nr. L 54 S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3308/85 des Rates vom 18. November 1985 (ABl. EG Nr. L 320 S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 54 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3904/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 347 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 54 S. 94).

Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1237/89 des Rates vom 3. Mai 1989 (ABl. EG Nr. L 128 S. 32).

Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nr. 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. 326 S. 14), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 632/89 der Kommission vom 10. März 1989 (ABl. EG Nr. L 70 S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (ABl. EG Nr. L 224 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates vom 18. November 1985 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 538/87 des Rates vom 23. Februar 1987 (ABl. EG Nr. L 55 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 479/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Bestimmung der Ausnahmefälle einer Genehmigung des Verschnitts von spanischem Rotwein mit rotem Wein bestimmter Sorten und Gebiete der Gemeinschaft aus anderen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 54 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1627/86 des Rates vom 6. Mai 1986 mit Regeln für die Bezeichnung der Spezialweine betreffend die Angabe des Alkoholgehalts (ABl. EG Nr. L 144 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1781/86 der Kommission vom 9. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung des Verschnitts von bestimmtem Rotwein einiger Mitgliedstaaten mit spanischem Rotwein (ABl. EG Nr. L 155 S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1986 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 246 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 596/89 der Kommission vom 8. März 1989 (ABl. EG Nr. L 65 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 4250/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 373 S. 55).

Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59).

Verordnung (EWG) Nr. 1069/87 der Kommission vom 15. April 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die Angabe des Alkoholgehaltes auf dem Etikett der Spezialweine (ABl. EG Nr. L. 104 S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (ABl. EG Nr. L 373 S. 59).

Verordnung (EWG Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 106 S. 1)."

Artikel 2

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2404) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Abweichend von Satz 1 kann ein Wiederbepflanzungsrecht auf eine Fläche übertragen werden, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3) gerodet worden ist, sofern die Fläche, für die das Wiederbepflanzungsrecht besteht, mindestens das gleiche durchschnittliche Erzeugungspotential hat."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.

      bb) Nummer 3 wird gestrichen.

      cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

   b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Für die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 kann von der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 abgesehen werden."

   c) In den Absätzen 3 und 6 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Nr. 4" ersetzt durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 3".

3. § 20 Abs. 1 Nr. 7 erhält folende Fassung:

   „7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen,".

4. § 23 Abs. 2 Satz 1 in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung wird wie folgt gefaßt:

   „Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

   1. die zuständigen Stellen für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung und Entrichtung, Beitreibung und Abführung der Abgabe,
   2. die Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung der Abgabe,
   3. das Verfahren bei der Erhebung, die Überwachung der Entrichtung, die Beitreibung und die Abführung der Abgabe,
   4. die Berechnung der Abgabe bei Verschnitten oder sonstigen Erzeugnissen, die teilweise unter Verwendung abgabepflichtiger Erzeugnisse hergestellt sind,
   5. die Anrechnung einer nach den bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Vorschriften bereits entrichteten Abgabe."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 40 tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1971, Artikel 1 Nr. 18, Nr. 19 Buchstabe a und Nr. 20 treten am 1. September 1989 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG)

Vom 12. Juli 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Soziostruktureller Einkommensausgleich

§ 1
Einkommensausgleich

Bäuerliche Familienbetriebe können vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1992 für Verminderungen ihrer landwirtschaftlichen Einkommen infolge der Aufwertung der Deutschen Mark nach Maßgabe dieses Gesetzes Ausgleichsleistungen erhalten, die nicht an die Erzeugung gebunden sind.

§ 2
Begünstigte

(1) Ausgleichsleistungen erhält, wer als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer

1. einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 34 des Bewertungsgesetzes mit landwirtschaftlich genutzten Flächen und dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden bewirtschaftet und
2. landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können, soweit es für die in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, Ausgleichsleistungen auch land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern gewähren, die die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllen, sofern sie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens fünf Hektar bewirtschaften. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen mit landwirtschaftlicher, weinbaulicher und gärtnerischer Nutzung sowie zur Teichwirtschaft und zur Saatzucht verwendete Flächen; dies gilt nicht für stillgelegte Flächen, für die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) eine Beihilfe gewährt wird.

(2) Begünstigt sind auch

1. Personengesellschaften und -gemeinschaften sowie Gewerbebetriebe kraft Rechtsform, bei denen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und alle Gesellschafter oder Mitglieder die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen oder Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Ehegatten von Kindern oder Geschwistern eines solchen Gesellschafters oder Mitglieds sind (begünstigte Gesellschaften),
2. juristische Personen, die ausschließlich und unmitttelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und deren Betrieb die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genannten Voraussetzungen erfüllt und
3. Unternehmer der Binnenfischerei, die einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 34 des Bewertungsgesetzes bewirtschaften und landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind.

(3) Begünstigt ist nicht, wer

1. einen übergroßen Tierbestand im Sinne des § 8 hält oder an einer solchen Tierhaltung unmittelbar als Gesellschafter oder Mitglied beteiligt ist,
2. in der Tierhaltung ab 1. Januar 1990 die in § 9 festgelegte Dungeinheitengrenze überschreitet oder
3. Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) erhält.

§ 3
Ausgleichsleistungen

(1) Als Ausgleichsleistung wird je Begünstigtem ab 1. Januar 1989 jährlich ein einheitlicher Betrag je Hektar der am 1. Juli des Jahres der Antragstellung landwirtschaftlich genutzten Fläche gewährt, jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 8 000 Deutsche Mark je Begünstigten und Jahr. Für das Jahr 1989 beträgt der einheitliche Betrag je Hektar 90 Deutsche Mark. Begünstigte Unternehmer der Binnenfischerei erhalten jährlich 1 000 Deutsche Mark.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Jahre 1990, 1991 und 1992 den in Absatz 1 Satz 1 genannten einheitlichen Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festzulegen, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dies vorgeben oder zulassen.

(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen insgesamt 8 000 Deutsche Mark jährlich nicht

überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der Ausgleichsleistung wird für Zwecke von Satz 1 nach dem Kapitalanteil bestimmt. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt mehr als 8 000 Deutsche Mark erhalten würde. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Finanzierung

Der Bund trägt fünfundsechzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

§ 5

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Dieses Gesetz wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt.

(2) Die Ausgleichsleistung wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jährlich zu stellen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren, insbesondere Form und Frist der Anträge und die Überwachung, zu regeln.

§ 6

Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Der Antragsteller hat der zuständigen Behörde auf Verlangen über die nach den §§ 2 und 3 für die Ausgleichsleistung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn und soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(2) Verpächter und sonstige Personen, die dem Antragsteller im für die Bemessung der Ausgleichsleistungen maßgeblichen Zeitraum das Recht zur Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen gewähren oder gewährt haben, sind verpflichtet, über die Größe ihrer vom Antragsteller genutzten Flächen sowie Inhalt und Dauer des Nutzungsverhältnisses Auskunft zu erteilen, wenn und soweit es die Durchführung dieses Gesetzes erfordert.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften nach Absatz 1 beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude und Räume des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen und die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Antragsteller sind verpflichtet, Unterlagen, soweit sie für die Bemessung der Ausgleichsleistungen von Bedeutung sind, sechs Jahre nach Gewährung der Ausgleichsleistung aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Erstattung, Zinsen

(1) Ausgleichsleistungen, die vom Begünstigten zu erstatten sind, sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten hat und er den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(2) Ausgleichsleistungen, die vom Begünstigten zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe der Bundesanteile einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter. Die an den Bund abzuführenden Beträge sind vom Land von Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Zweiter Abschnitt

Tierbestände und Flächenbindung für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

§ 8

Tierbestände

(1) Ein Tierbestand ist übergroß, wenn er im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres die sich aus den Sätzen 3 bis 5 ergebende Obergrenze überschreitet. Hierbei sind alle Tiere einzubeziehen, die der Begünstigte auf einem oder mehreren Betrieben hält. Bei begünstigten Gesellschaften bemißt sich die Obergrenze nach der Summe der bei den Gesellschaftern oder Mitgliedern im Rahmen ihrer jeweiligen Obergrenzen berücksichtigungsfähigen Tierbestände, wobei der Tierbestand der begünstigten Gesellschaft insgesamt das Dreifache der in Satz 1 festgelegten Obergrenze nicht überschreiten darf. Jede der in Anlage 1 für eine Tiergruppe genannten Tierzahlen entspricht der Obergrenze, die als 100 gesetzt wird; werden mehrere der genannten Tiergruppen gehalten, so dürfen sie in der Summe 100 nicht überschreiten. Erreicht eine Tiergruppe nicht mehr als fünf vom Hundert der in Anlage 1 genannten Zahlen, so bleibt sie bei der Feststellung außer Betracht.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tierzahlen in der Anlage 1 neu zu bestimmen und Tierzahlen für weitere Tiergruppen festzulegen, sofern dies auf Grund der technischen Entwicklung oder zur Erhaltung einer leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft erforderlich ist.

§ 9

Flächenbindung für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

(1) Eine Tierhaltung erfüllt nicht die Anforderungen an eine bäuerliche Landwirtschaft, wenn jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche mehr Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht wird, als drei Dungeinheiten entspricht (Dungeinheitengrenze). Die Tierbestände sind nach Maßgabe der Anlage 2 in Dungeinheiten umzurechnen.

(2) Zur Berechnung der jährlich ausgebrachten Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ist die Zahl der im Unternehmen im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere zugrunde zu legen. Wird ein Tier nicht während eines ganzen Jahres gehalten, wachsen Tiere einer der genannten Tiergruppen in eine andere Tiergruppe hinein oder findet ein Umschlag des Bestandes einer Tiergruppe statt, so wird die in der jeweiligen Tiergruppe im Jahresdurchschnitt vorhandene Anzahl der Tiere der Berechnung der Dungeinheiten zugrunde gelegt. Bei Haltung von Tieren verschiedener Tiergruppen sind die auf die jeweilige Tiergruppe entfallenden Dungeinheiten zusammenzuzählen. Dungeinheiten, welche der Tierhalter nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet, werden bei der Berechnung nach Satz 1 nicht berücksichtigt.

(3) Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen auf Grund schriftlicher Abnahme- und Lieferverträge von mindestens dreijähriger Dauer Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich auszubringen hat, soweit diese Flächen nicht bereits für die Dungaufbringung eines anderen Unternehmens herangezogen werden.

(4) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) und auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) stillgelegt worden sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Umrechnungsschlüssel in Anlage 2 neu festzusetzen, sofern dies auf Grund der Entwicklung von Zucht und Haltung der genannten Tiergruppen zur Einhaltung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder
4. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 Unterlagen nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Vierter Abschnitt

Änderung von Vorschriften

§ 11

Änderung des Düngemittelgesetzes

Das Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Abfallbeseitigungsgesetzes" durch das Wort „Abfallgesetzes" ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1a

Anwendung von Düngemitteln

(1) Düngemittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Die Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit, um insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, preiswerten Erzeugnissen zu sichern.

(2) Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird. Der Nährstoffbedarf der Pflanzen richtet sich nach ihrer Ertragsfähigkeit unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen sowie den Qualitätsanforderungen an die Erzeugnisse.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 2 näher zu bestimmen."

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)" gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 1a Abs. 3 oder § 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Düngemittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 8 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
5. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt."

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 1 oder 4" durch die Angabe „Nr. 2 oder 3" ersetzt.

5. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9a
Durchführung von Vorschriften
der Europäischen Gemeinschaften

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit oder die Anwendung von Düngemitteln erlassen werden."

§ 12
Änderung des Bewertungsgesetzes

In § 41 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist bei Fortschreibungen (§ 22) oder Nachfeststellungen (§ 23) für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 1989 um 50 vom Hundert zu vermindern. Ist der Zuschlag in einem am 1. Januar 1988 maßgebenden Einheitswert enthalten, steht die Verminderung einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1988 eingetreten ist. § 27 ist insoweit nicht anzuwenden."

§ 13
Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

In § 1 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1989 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, wird nach den Worten „festgesetzte Wirtschaftswert" das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Text des Satzes 1 gestrichen.

Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 14
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

Anlage 1
(zu § 8)

Obergrenzen für Tierbestände [1]

Tiergruppen	Bestand Tiere
Milchkühe	120
Mastrinder	400
Mastkälber	600
Zuchtsauen[2]	250
Mastschweine	1 700
Legehennen	50 000
Masthähnchen	100 000
Mastenten	33 000
Mastgänse	40 000
Mastputen	20 000

[1]) Die Nachzucht zur Bestandsergänzung, ausschließlich zur Zucht verwendete Tiere wie Deckbullen, Mutterkühe und Deckeber sowie Ferkel bis zum Absetzen werden auf die Obergrenzen nicht angerechnet.

[2]) In spezialisierten Deckbetrieben ohne Haltung von Ferkeln bis zum Absetzen kann die vorgegebene Bestandsgröße um bis zu 50 v. H. überschritten werden.

Anlage 2
(zu § 9)

Der Berechnung der Dungeinheit sind folgende Tierzahlen zugrunde zu legen:

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate)	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre)	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Vom 4. Juli 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2 und 6 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2624) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

   „(3) In den Bundesländern, in denen der Handelswert des Schlachtkörpers überwiegend auch nach der Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien bestimmt wird, werden zusätzlich zu den Handelsklassen nach Absatz 1 jeweils die in Anlage 2 bezeichneten Unterklassen als gesetzliche Handelsklassen eingeführt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Bundesländer, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, im Einvernehmen mit diesen Ländern im Bundesanzeiger bekannt."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „in der Spalte 2 der Anlage 1" durch die Worte „in Spalte 2 der Anlagen 1 und 2" ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

      „Die Unterklassen nach Anlage 2 sind nicht verbindlich."

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – durch Anwendung des in Anlage 3 beschriebenen Verfahrens zu ermitteln (Einstufungsverfahren). In Betrieben, die durchschnittlich wöchentlich mehr als 200 Schweine schlachten, sind die Maße nach dem Verfahren der Anlage 3 durch ein Gerät zu ermitteln und automatisch zu protokollieren, das nach manuellem Ansetzen an den Schlachtkörper automatisch mißt. Die durchschnittliche Schlachtzahl wird auf Grund der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geschlachteten Menge berechnet."

   c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

      „(3) Betriebe, die durchschnittlich wöchentlich nicht mehr als 200 Schweine schlachten, dürfen den Muskelfleischanteil abweichend von Absatz 2 Satz 1 nach dem Verfahren der Anlage 4 ermitteln. Betriebe nach Satz 1 haben der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen

      1. welches Einstufungsverfahren sie anwenden,
      2. einen Wechsel des Einstufungsverfahrens jeweils vor dem Wechsel.

      Die Anzeige hat vor der Aufnahme des Schlachtbetriebes zu erfolgen, bei vorhandenen Betrieben bis zum 1. August 1990."

   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

5. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „Werden sie zusätzlich in Unterklassen eingestuft, so müssen sie mit dem Zeichen der Unterklasse nach Anlage 2 Spalte 1 neben dem Zeichen der Handelsklasse nach Satz 1 oder neben dem Prozentsatz des Muskelfleischanteils gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die ermittelte Unterklasse in dem Protokoll nach § 4 Abs. 3 angegeben ist."

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 6
   Ordnungswidrigkeiten

   Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

   1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Maße nicht in der vorgeschriebenen Weise ermittelt oder protokolliert,
   2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
   3. entgegen § 4 ein Protokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt oder nicht sechs Monate lang aufbewahrt oder
   4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Schweineschlachtkörper zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet sind."

7. Nach Anlage 1 werden die Anlagen 2 und 3 in der Fassung der Anlage zu dieser Verordnung eingefügt.

8. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 4.

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Das Einstufungsverfahren nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften kann bereits nach Verkündung dieser Verordnung angewendet werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Juli 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 7)

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1)

Unterklassenschema

1	2
Unterklasse	Anforderungen
1	hervorragende Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien
2	gute bis sehr gute Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien
3	geringe Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

Verfahren zur Ermittlung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern nach § 2 Abs. 2

1. An der durch Spaltung des Schlachtkörpers längs der Wirbelsäule hergerichteten Schweinehälfte ist folgendes Speck- und Fleischmaß zu ermitteln (s. Abb.):

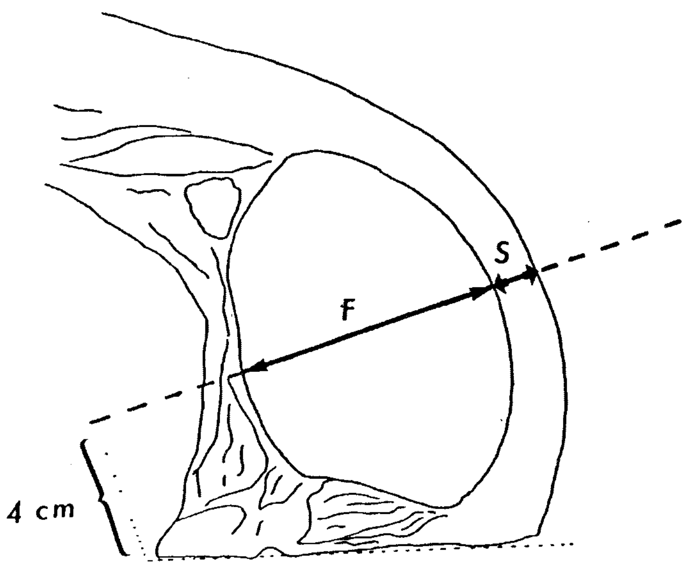
   (S): Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Trennlinie auf der Höhe der zweit- und drittletzten Rippe gemessen

   (F): Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an gleicher Stelle wie S gemessen

2. Der Muskelfleischanteil wird ermittelt durch Einsetzen des Speckmaßes (S) und des Fleischmaßes (F) in folgende Formel:

   Muskelfleischanteil (MF %)
   = 54,456 – 0,75027 (S) + 0,21181 (F)

Meßlinie im Kotelettquerschnitt in Höhe der 2./3. letzten Rippe



Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Vom 10. Juli 1989

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1440) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der ab 1. Juli 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2624),
2. den am 1. Juli 1990 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201),

zu 2. des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2 und 6 des Handelsklassengesetzes.

Bonn, den 10. Juli 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

§ 1
Gesetzliche Handelsklassen

(1) Auf Grund der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper gelten für ganze und halbe Schlachtkörper von Hausschweinen, auch ohne Kopf, Pfoten, Schwanz, Flomen, Nieren oder Zwerchfell die in Abschnitt I Spalte 1 der Anlage 1 bezeichneten gesetzlichen Handelsklassen auf der Grundlage des Muskelfleischanteils. Zusätzlich werden die in Abschnitt II Spalte 1 der Anlage 1 bezeichneten gesetzlichen Handelsklassen eingeführt.

(2) Der Handelswert eines Schlachtkörpers von Hausschweinen wird jedoch nicht nur von dessen Muskelfleischanteil bestimmt.

(3) In den Bundesländern, in denen der Handelswert des Schlachtkörpers überwiegend auch nach der Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien bestimmt wird, werden zusätzlich zu den Handelsklassen nach Absatz 1 jeweils die in Anlage 2 bezeichneten Unterklassen als gesetzliche Handelsklassen eingeführt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Bundesländer, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, im Einvernehmen mit diesen Ländern im Bundesanzeiger bekannt.

§ 2
Anforderungen und Einstufung

(1) Schweineschlachtkörper, die nach einer gesetzlichen Handelsklasse zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen die in Spalte 2 der Anlagen 1 und 2 genannten Anforderungen erfüllen. Angaben des Muskelfleischanteils gelten als Angaben der entsprechenden Handelsklasse. Die Unterklassen nach Anlage 2 sind nicht verbindlich.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – durch Anwendung des in Anlage 3 beschriebenen Verfahrens zu ermitteln (Einstufungsverfahren). In Betrieben, die durchschnittlich wöchentlich mehr als 200 Schweine schlachten, sind die Maße nach dem Verfahren der Anlage 3 durch ein Gerät zu ermitteln und automatisch zu protokollieren, das nach manuellem Ansetzen an den Schlachtkörper automatisch mißt. Die durchschnittliche Schlachtzahl wird auf Grund der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geschlachteten Menge berechnet.

(3) Betriebe, die durchschnittlich wöchentlich nicht mehr als 200 Schweine schlachten, dürfen den Muskelfleischanteil abweichend von Absatz 2 Satz 1 nach dem Verfahren der Anlage 4 ermitteln. Betriebe nach Satz 1 haben der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen

1. welches Einstufungsverfahren sie anwenden,
2. einen Wechsel des Einstufungsverfahrens jeweils vor dem Wechsel.

Die Anzeige hat vor der Aufnahme des Schlachtbetriebes zu erfolgen, bei vorhandenen Betrieben bis zum 1. August 1990.

(4) Der Schlachtkörper wird möglichst bald nach der Schlachtung, spätestens aber 45 Minuten nach dem Stechen des Schweins gewogen.

§ 3
Protokoll

(1) Unverzüglich nach der Ermittlung des Muskelfleischanteils ist für jeden einzelnen Schlachtkörper ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat mindestens die fortlaufende Schlachtnummer, die Einzelmeßwerte, das daraus errechnete Ergebnis sowie den Schlachttag und den Namen oder das Kennzeichen des Klassifizierers zu enthalten. Es ist mindestens sechs Monate lang geordnet aufzubewahren.

§ 4
Kennzeichnung

(1) Schweineschlachtkörper dürfen gewerbsmäßig nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit dem Zeichen der Handelsklasse nach Spalte 1 der Anlage 1 oder dem Prozentsatz des nach § 2 Abs. 2 ermittelten Muskelfleischanteils gekennzeichnet sind. Werden sie zusätzlich in Unterklassen eingestuft, so müssen sie mit dem Zeichen der Unterklasse nach Anlage 2 Spalte 1 neben dem Zeichen der Handelsklasse nach Satz 1 oder neben dem Prozentsatz des Muskelfleischanteils gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die ermittelte Unterklasse in dem Protokoll nach § 3 Abs. 2 angegeben ist.

(2) Die Kennzeichnung muß unmittelbar nach der Ermittlung des Muskelfleischanteils nach § 2 Abs. 2 mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe auf dem hinteren Eisbein oder dem Schinken angebracht und mindestens 2 cm hoch und deutlich erkennbar sein.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Maße nicht in der vorgeschriebenen Weise ermittelt oder protokolliert,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
3. entgegen § 3 ein Protokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt oder nicht sechs Monate lang aufbewahrt oder
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Schweineschlachtkörper zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet sind.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1)

Handelsklassenschema

1	2
Handelsklasse	Anforderungen
	I
	Gemäß § 2 Abs. 2 ermittelter Muskelfleischanteil des Schweineschlachtkörpers mit einem Schlachtgewicht von 50 kg und mehr, jedoch weniger als 120 kg in Vomhundertsätzen
E	55 und mehr
U	50 und mehr, jedoch weniger als 55
R	45 und mehr, jedoch weniger als 50
O	40 und mehr, jedoch weniger als 45
P	weniger als 40
	II
M 1	Schlachtkörper von vollfleischigen Sauen
M 2	Schlachtkörper von anderen Sauen
V	Schlachtkörper von Ebern und Altschneidern

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1)

Unterklassenschema

1	2
Unterklasse	Anforderungen
1	hervorragende Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien
2	gute bis sehr gute Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien
3	geringe Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

**Verfahren
zur Ermittlung des Muskelfleischanteils
von Schweineschlachtkörpern nach § 2 Abs. 2**

1. An der durch Spaltung des Schlachtkörpers längs der Wirbelsäule hergerichteten Schweinehälfte ist folgendes Speck- und Fleischmaß zu ermitteln (s. Abb.):

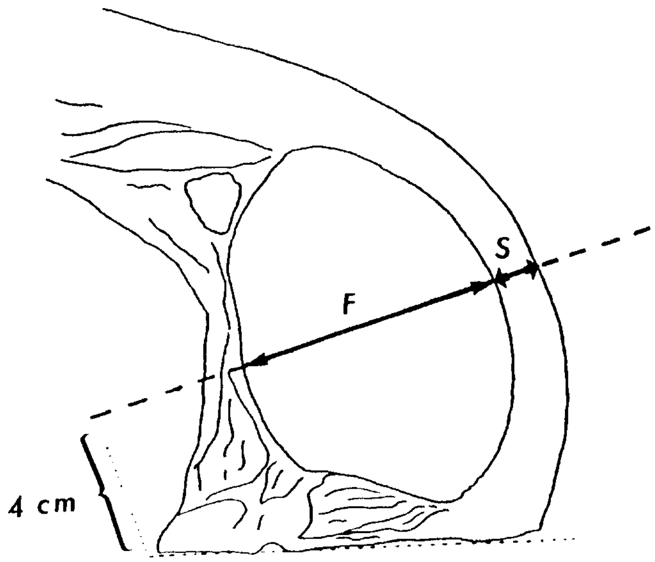
   (S): Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Trennlinie auf der Höhe der zweit- und drittletzten Rippe gemessen

   (F): Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an gleicher Stelle wie S gemessen

2. Der Muskelfleischanteil wird ermittelt durch Einsetzen des Speckmaßes (S) und des Fleischmaßes (F) in folgende Formel:

   Muskelfleischanteil (MF %)
   $= 54{,}456 - 0{,}75027\ (S) + 0{,}21181\ (F)$

Meßlinie im Kotelettquerschnitt in Höhe der 2./3. letzten Rippe



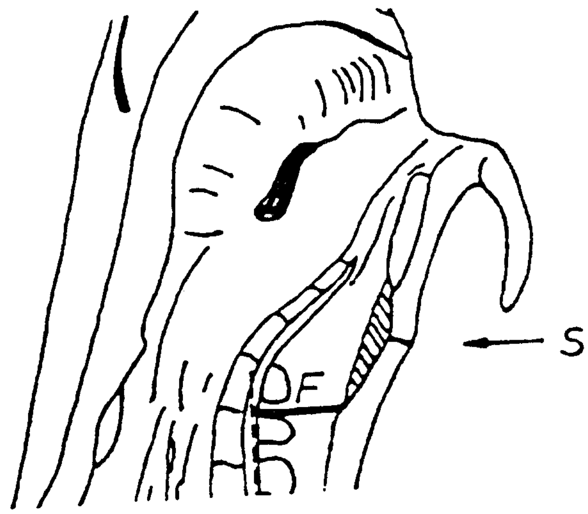
Anlage 4
(zu § 2 Abs. 3)

**Verfahren
zur Ermittlung des Muskelfleischanteils
von Schweineschlachtkörpern nach § 2 Abs. 3**

1. An der durch Spaltung des Schlachtkörpers längs der Wirbelsäule hergerichteten Schweinehälfte ist folgendes Speck- und Fleischmaß zu ermitteln (s. Abb.):

   Speckmaß (S): Speckdicke, gemessen an der dünnsten Stelle des Speckes (einschl. Schwarte) über dem M. glutaeus medius (in Millimetern)

   Fleischmaß (F): Stärke des Lendenmuskels, gemessen als kürzeste Verbindung des vorderen (cranialen) Ende des M. glutaeus medius zur oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals (in Millimetern)



2. Der Muskelfleischanteil wird rechnerisch ermittelt durch Einsetzen des Speckmaßes (S) und des Fleischmaßes (F) in folgende Formel:

   Muskelfleischanteil MF % =

   $47{,}978 + (26{,}0429 \times \frac{S}{F}) + (4{,}5154 \times \sqrt{F})$

   $- (2{,}5018 \times \lg S) - (8{,}4212 \times \sqrt{S})$

Berichtigung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Vom 12. Juli 1989

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305) ist wie folgt zu berichtigen:

In Abschnitt A Unterabschnitt b der Anlage muß es in der Spalte 3 ab Seite 1312 statt „StVO“ richtig „StVZO“ heißen.

Bonn, den 12. Juli 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Jagow

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1560/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 153/16	6. 6. 89
5. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1561/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 verkauften Butter	L 153/17	6. 6. 89
7. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission über das Verfahren zur Bestimmung des Fleisch- und Fettgehalts bestimmter Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	L 156/13	8. 6. 89
7. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1587/89 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 1634/85 hinsichtlich der für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken zu gewährenden Beihilfen	L 156/22	8. 6. 89
7. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1588/89 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 156/23	8. 6. 89
7. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1590/89 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Stützung des spanischen Rindfleischmarktes	L 156/25	8. 6. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Andere Vorschriften		
29. 5. 89	Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften	L 155/1	7. 6. 89
29. 5. 89	Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel	L 155/9	7. 6. 89
29. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen	L 160/1	12. 6. 89
5. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1577/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine und Schaumweine mit Ursprung in Österreich	L 156/1	8. 6. 89
5. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1578/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/88 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1989)	L 156/3	8. 6. 89
6. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1581/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 156/8	8. 6. 89
7. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1584/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 156/15	8. 6. 89
7. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1585/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 156/18	8. 6. 89
7. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1586/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 156/20	8. 6. 89
8. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1596/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für lange Hosen aus Geweben für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 6 (lfd. Nr. 40.0060) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 157/10	9. 6. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1656/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 167 vom 16. 6. 1989)	L 184/52	30. 6. 89